



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Kreuzlingen	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG, Rilind Fetaj
Gewässer	Schreckenmoosweier	Datum:	10.12.2025
ID Gewässerraumabschnitt	03.06.03-01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.453
Gewässerabschnitt von	2'728'294, 1'277'814		
Gewässerabschnitt bis	2'728'206, 1'277'840		
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den vollständigen Uferverlauf des Schreckenmoosweiers in Kreuzlingen und Tägerwilen		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt sowohl im Vernetzungskorridor Nr. 445, "Tägerwilerwald - Langholz / Gosshau ", ohne gewässerbezogene Schutzziele, als auch in einem Schutzgebiet Art. 41a Abs. 1 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist ausreichend
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Strassen- und Wegnetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: <ul style="list-style-type: none"> - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt 15 m ab der Uferlinie.
Anpassung an bestehende Linien	keine
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	keine
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	keine
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine